



Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung und Verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Füssen (Benutzungssatzung Mittagsbetreuung/ Verlängerte Mittagsbetreuung)

vom 29.09.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Füssen betreibt die Mittagsbetreuung an der Grundschule Füssen als eine öffentliche Einrichtung. Die Verlängerte Mittagsbetreuung an der Grundschule Füssen wird im Auftrag der Stadt Füssen in Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V. durchgeführt. Der Besuch der Mittagsbetreuung und der Verlängerten Mittagsbetreuung ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung/Verlängerte Mittagsbetreuung bietet Schulkindern der Grundschule Füssen (Klasse 1 bis 4) an Schultagen im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung.
- (3) Die Verlängerte Mittagsbetreuung bietet zusätzlich an bis zu 9 Ferienwochen eine Ferienbetreuung an.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung/Verlängerten Mittagsbetreuung mit den jeweils gültigen Formularen des Trägers voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und zu den Sorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht und bei den Kontaktdaten – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten dem jeweiligen Träger die Buchungstage für das Betreuungsjahr mitzuteilen. Buchungstage sind die Wochentage, an denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom jeweiligen Träger festgelegten Öffnungszeiten jedenfalls die Mindestbuchungstage (§ 8) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Betreuungszeiten.
- (3) Umbuchungen innerhalb eines Betreuungsjahres sind mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, sofern die gesetzlichen Fördervoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können.



§ 3 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der jeweilige Träger im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung/Verlängerten Mittagsbetreuung. Der Träger teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes zum jeweils nächsten Schuljahr (September) erfolgt grundsätzlich bis spätestens 31. Mai des Jahres. Sie ist jeweils für ein Schuljahr verbindlich.

§ 4 Kündigung

- (1) Das Ausscheiden eines aus der Mittagsbetreuung/Verlängerten Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kündigung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (insbesondere Umzug in eine andere Aufenthaltsgemeinde) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (3) Eine Kündigung durch den Träger der Mittagsbetreuung/Verlängerten Mittagsbetreuung während des Betreuungsjahres ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Träger hat vor Ausspruch einer Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 5 Vorübergehender Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung/Verlängerten Mittagsbetreuung vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen,
 - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet,
 - d) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personenberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen oder
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung/Verlängerte Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.



- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung/Verlängerten Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit des Kindes ist die Mittagsbetreuung/Verlängerte Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.
- (4) Das Personal in der Mittagsbetreuung/Verlängerten Mittagsbetreuung darf dem Kind keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme oder dem Kind wird dadurch der Besuch verwehrt.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Schulende bis 14.00 Uhr geöffnet, die Verlängerte Mittagsbetreuung von Schulende bis 16.30 Uhr. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (2) Die Mittagsbetreuung und Verlängerte Mittagsbetreuung haben in den Schulferien grundsätzlich geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden durch den jeweiligen Träger rechtzeitig (durch Aushang und/ oder Elternbrief) bekannt gegeben.
- (3) Wird eine Ferienbetreuung angeboten, ist hierfür eine gesonderte Buchung erforderlich. Eine Buchung ist nur für die gesamte Kalenderwoche der Ferienbetreuung möglich. Einzelne Tage innerhalb einer Kalenderwoche können nicht gebucht werden. Gebucht werden kann eine Betreuung am Vormittag (ab 7.30 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr) oder eine Ganztagsbetreuung (ab 7.30 bis längstens 16.30 Uhr).
- (4) Kinder, die die Mittagsbetreuung über 13.00 Uhr hinaus besuchen, können an der Mittagsverpflegung der Verlängerten Mittagsbetreuung teilnehmen.

§ 8 Mindestbuchungszeiten

Die Mittagsbetreuung ist an mindestens einem Wochentag bis 14.00 Uhr zu besuchen; die Verlängerte Mittagsbetreuung an mindestens zwei Wochentagen bis mindestens 15.30 Uhr.

§ 9 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung/Verlängerten Mittagsbetreuung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.



§ 10 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in der Mittagsbetreuung/Verlängerten Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 11 Haftung

- (1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung/Verlängerten Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung/Verlängerten Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Füssen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Füssen, 29. September 2021
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister